

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 154/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Rachels B [REDACTED] ,

285 H [REDACTED] Street, B [REDACTED], N.Y. 11225, USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] als Abwickler
der Kanzlei des Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED], M [REDACTED] -**

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Das Berufungsgericht vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß die multiple Sklerose des Ehemanns der Klägerin mit der Verfolgung in Zusammenhang stand und was letztlich die Todesursache war. Seine tatrichterliche Würdigung ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Die Rüge der Beschwerde, das Berufungsgericht habe es rechtsfehlerhaft unterlassen, den Einfluß des verfolgungsbedingten Leidens auf den gesamten Gesundheitszustand des Verstorbenen zu prüfen, geht ins Leere. Sie verkennet, daß der Tatrichter bei der ihm obliegenden Prüfung nicht an Entscheidungen gebunden war, die in anderen Verfahren ergangen sind (BGH Rzw 1968, 174).

Mai

Dr. Jähne